Zusatzvereinbarung Nr. 1 zum Gesamtvertrag RV/42 Nr.28(1) vom 20./28.4.1983

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungsund mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2

und

dem Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. (BDZ), 3000 Hannover

im nachstehenden Text kurz "BDZ" genannt

wird folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

Ziff. 1

Aufführungseinwilligung

(1) Die GEMA erteilt dem BDZ, seinen Untergliederungen und ordentlichen Mitgliedsvereinigungen die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe durch

persönliche Darbietung

des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires im Rahmen und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

- (3) Sie schließt nicht die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- oder Bildtonträger u.ä. ein; sie erstreckt sich nicht auf öffentliche Wiedergabe mittels mechanischer Vorrichtungen wie Ton- oder Bildtonträger, Draht usw.
- (4) Die Übertragung der Aufführungseinwilligung bzw. der vertraglich eingeräumten Rechte auf Dritte ist nicht zulässig.

Ziff. 2

Pauschalvergütung

(1) Der BDZ verpflichtet sich, je Einzelmitglied der dem BDZ angehörenden ordentlichen Mitgliedsvereinigungen und Jahr, unter Zugrundelegung einer Mitgliederzahl von 3.256 im Jahre 1983,

DM 4,30 ab 1.1.1983

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe an die GEMA zu bezahlen.

- (2) Der sich aufgrund des gemeldeten Mitgliederbestandes vom 1. Januar jeden Jahres ergebende Pauschalbetrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres vom BDZ an die GEMA zu entrichten. Bis zum 31. März eines jeden Jahres leistet der BDZ hierauf eine Akontozahlung von DM 10.000,--. Die Gesamtzahl der Einzelmitglieder der dem BDZ angehörenden ordentlichen Mitgliedsvereinigungen nach dem Stand vom 1. Januar ist vom BDZ spätestens zum 1. Juni der GEMA mitzuteilen.
- (3) Mehrungen und Minderungen der Einzelmitglieder im Laufe eines Jahres bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der BDZ erklärt sich bereit, der GEMA auf Verlangen Einsichtnahme in alle Mitgliedskarteien im Original zu gestatten.

Ziff. 3

Pauschal abgegoltene Musikaufführungen

- (1) Abgegolten durch die Pauschalzahlungen nach Ziff. 2 (1) sind die vom BDZ, seinen Untergliederungen und ordent-lichen Mitgliedsvereinigungen veranstalteten Zupfmusik-konzerte, soweit diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen des satzungsgebundenen Vereinszwecks durchgeführt und entsprechend der in (2) festgelegten Bestimmungen angemeldet werden. Als Konzerte werden nur Musikaufführungen mit einem geschlossenen Programm konzertüblichen Umfangs angesehen, deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen bzw. unterhaltenden Darbietungen vermischt wird.
- (2) Anmeldung, Programme, unerlaubte Musikdarbietungen

Die Bestimmungen des Gesamtvertrages über Anmeldungen, Programme und unerlaubte Musikdarbietungen gelten in entsprechender Anwendung, jedoch werden die Anmeldungen mit Musikprogrammen jeweils zum 1. und 15. eines jeden Monats durch die Bundesgeschäftsstelle des BDZ an die GEMA vorgenommen.

Ziff. 4

Konzerte und daran anschließend stattfindende gesellige Veranstaltungen

- (1) Wird anschließend an ein Konzert eine gesellige Veranstaltung mit Unterhaltungs- und Tanzmusik durchgeführt, so gelten das Konzert und die gesellige Veranstaltung als je eine Veranstaltung.
- (2) Wird für ein Konzert und eine unmittelbar im Anschluß an das Konzert im gleichen Veranstaltungsraum stattfindende gesellige Veranstaltung nur ein Eintrittsgeld bzw. Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung des Tantiemebetrages für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in diesen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, so gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu zahlenden Eintrittsgeldes bzw. Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

Beginnt eine Gesamtveranstaltung (Konzert mit anschließender geselliger Veranstaltung) nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%, wenn für Konzert und gesellige Veranstaltung folgende Voraussetzungen zutreffen:

- a) gleicher Veranstaltungsraum
- b) gleiche Besucherzahl
- c) einheitliches Eintrittsgeld für die Gesamtveranstaltung
- d) kein Tanzgeld
- e) keine zeitliche Unterbrechung zwischen Konzert und geselliger Veranstaltung.
- (3) Die Aufführungstantiemen für gesellige Veranstaltungen nach Ziff. 4 sind spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA zu zahlen. Werden von den Mitgliedsvereinigungen Einzelverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Ziff. 5

Nicht pauschal abgegoltene Veranstaltungen

- (1) Durch die Pauschalzahlungen nach Ziff. 2 sind nicht abgegolten:
 - a) Veranstaltungen, die nicht oder nicht rechtzeitig nach Ziff. 3 des Gesamtvertrages vom 20.4./28.4.1983 angemeldet werden.
 - b) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereinigungen).
 - c) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern durchführen.
 - d) Veranstaltungen, an denen neben den Mitgliedsvereinigungen andere natürliche oder juristische Personen als Veranstalter teilnehmen.

- e) Veranstaltungen, bei denen die Mitgliedsvereinigungen als Mitwirkende im fremden Interesse tätig werden (z.B. Veranstaltungen von Gemeinden, Vereinen, Gastwirten, Fremdenverkehrsorganisationen, Kurkonzerte, Platzkonzerte, Sängerfeste, Feuerwehrfeste, Hochzeiten usw.).
- f) Veranstaltungen, die bisher von anderen Veranstaltungsträgern durchgeführt wurden.
- g) Tourneeveranstaltungen (Zupfmusikkonzerte), die von Mitgliedsvereinigungen im Rahmen einer Gastspielreise außerhalb ihres Sitzes an anderen Orten durchgeführt werden.
- h) Stand- und Promenadenkonzerte, die während der Saison in Fremdenverkehrsorten stattfinden.
- (2) Für die Anmeldung, Berechnung, Einsendung der Programmfolgen usw. der in (1) genannten Veranstaltungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesamtvertrages.

Ziff. 6

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983

geschlossen; sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Berlin, den 28. April 1983

Friedrichsdorf, den 20. April 1983

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

(Prof.Dr. Erich Schulze)

Bund Deutscher Zupfmusiker e.V.
Breslauer Ring 9 B
D-6382 Friedrichsdorf 4

(Rüdiger Grambow)



Zusatzvereinbarung Nr. 11 zum Gesamtvertrag vom 20./28.04.1983 (1510422800)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Bund Deutscher Zupfmusiker e.V., Sitz Hannover, vertreten durch den Präsidenten, Thomas Kronenberger, Postfach 13 20, 55003 Mainz,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Gesamtvertrag vom 20./28.4.1983 und die Zusatzvereinbarung Nr. 1 werden ab 01.01.2014 mit nachstehenden Maßgaben fortgesetzt:

1.

In Abänderung der Ziffer 2 (1) der Zusatzvereinbarung Nr. 1 beträgt die Vergütung

im Jahr 2014 EUR 23.215,50 netto

sowie

im Jahr 2015 EUR 24.640,00 netto

zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer (zurzeit: 7 %).

Für die Jahre ab einschließlich 2016 wird die jährliche Pauschale wie folgt errechnet: Grundlage ist die auf Basis der jeweils relevanten Tarife bewertete tatsächliche Musiknutzung des Vorjahres. Der so ermittelte Betrag wird um einen 12 %igen pauschalen Kulturnachlass reduziert. Von diesem Betrag wird anschließend der 20 %ige Gesamtvertragsnachlass abgezogen. Das Ergebnis stellt die Vergütung ohne Umsatzsteuer dar.

2.

Die Ziffer 2 (2) der Zusatzvereinbarung Nr. 1 (Zahlungsmodalitäten) wird wie folgt neu gefasst:

Der Pauschalbetrag für 2014 ist unmittelbar nach Vertragsabschluss nach Rechnungsstellung durch die GEMA fällig und zahlbar. Ab einschließlich 2015 ist der Betrag jährlich nach Rechnungsstellung durch die GEMA zum 30.6. fällig und zahlbar.

3.

Ergänzend zu den Bestimmungen zur Einreichung von Musikfolgen wird folgendes vereinbart:

Kommt ein Veranstalter der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter die Hälfte des eingeräumten Gesamtvertragsnachlasses zu beanspruchen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und –einsendung bleibt hiervon unberührt.

4.

In Abänderung der Ziffer 6 der Zusatzvereinbarung Nr. 1 wird diese Vereinbarung für die Zeit

vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015

geschlossen. Die gesamtvertraglichen Regelungen werden jeweils um ein Jahr fortgesetzt, wenn nicht spätestens ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

München, 16

GESELISCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-UND MECHANISCHE VERVELFÄLTIGUNGSRECHTE

(Georg Oellen)

Mainz, 10.17_

Kronenberger